

---

## S 3 AS 1456/22

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ein Umzug steht einer grundsicherungsrechtlichen Berücksichtigung einer Nebenkostennachforderung nicht entgegen
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">§ 22 SGB II</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AS 1456/22
Datum	08.12.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Tenor:

**1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 28.04.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2022 verurteilt, der 409,85 € zu zahlen.**

**2. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu**

Â      Â  
Â      Â

Â

Â

---

## Tatbestand

Â

Streitig ist die Ãœbernahme einer im April 2022 fÃ¼llig gewordenen Nebenkostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2021 fÃ¼r eine nicht mehr von der KlÃ¤gerin bewohnte Wohnung.

Â

Die â€ geborene KlÃ¤gerin wohnte bis zu ihrem Umzug in einer Wohnung in M. und bezog dort bis MÃ¤rz 2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Am 01.03.2022 zog die KlÃ¤gerin nach K. Seit MÃ¤rz 2022 bezog sie aufgrund des Bescheides vom 31.03.2022 in der Form des Ã„nderungsbescheides vom 05.04.2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom Beklagten.

Â

Am 21.04.2022 beantragte die KlÃ¤gerin bei dem Beklagten die Ãœbernahme der Nachzahlung aufgrund der Nebenkostenabrechnung vom 11.04.2022 in HÃ¶he von 409,85 â„ fÃ¼r die Wohnung in M. fÃ¼r das Jahr 2021.

Â

Mit Bescheid vom 28.04.2022 lehnte der Beklagte die Ãœbernahme der Nachzahlung in HÃ¶he von 409,85 â„ ab. Die Wohnung in M. sei zum Zeitpunkt der Rechnungstellung nicht mehr durch die KlÃ¤gerin bewohnt gewesen und eine Ãœbernahme der Kosten kÃ¶nne daher nicht erfolgen.

Â

Gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin am 05.05.2022 Widerspruch. Die Entstehung der Nebenkosten sei auf Zeiten der HilfebedÃ¼rftigkeit zurÃ¼ckzuführen, da sie auch in der betreffenden Zeit der Nebenkostenabrechnung hilfebedÃ¼rftig gewesen sei.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2022 wies der Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Erforderlich fÃ¼r die Ãœbernahme der Nebenkostennachforderung sei nach der Rechtsprechung des BSG, dass der Umzug aufgrund einer Kostensenkungsobliegenheit erfolgt sei oder eine Zusicherung zum Umzug vorgelegen habe und der Leistungsberechtigte sowohl wÃ¤hrend des Abrechnungszeitraums als auch der FÃ¼lligkeit der Nebenkostenabrechnung durchgehend im Leistungsbezug stand und die Nebenkostennachforderung noch nicht beglichen sei.

---

Â

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 25.05.2022 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben. Die abgerechnete Nebkostennachforderung gehÃ¶re grundsÃ¤tzlich zu den Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Es liege eine existenzsicherungsrechtlich relevante VerknÃ¼pfung der Nebkostennachforderung fÃ¼r die in der Vergangenheit bewohnte Wohnung mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf vor. Eine andere Beurteilung wÃ¼rde eine faktische Umzugssperre nach sich ziehen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 28.04.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2022 zu verurteilen, den Nachzahlungsbetrag aus der Nebkostenabrechnung vom 11.04.2022 zu Ã¼bernehmen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die angegriffenen Bescheide weiterhin fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig und lehnt weiterhin eine KostenÃ¼bernahme ab. Hierzu verweist der Beklagte im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen im Rahmen des Widerspruchsbescheides.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des bisherigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Â

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Â

---

Die Klage hat Erfolg.

Â

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1](#) und 4 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) statthafte Klage ist auch im Ãœbrigen zulÃ¤ssig.

Â

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Der Bescheid des Beklagten vom 28.04.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2022 ist rechtswidrig und verletzt die KIÃ¤gerin in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 SGG](#)). Der KIÃ¤gerin stehen im April 2022 hÃ¶here Unterkunftskosten zu.

Â

Die KIÃ¤gerin erfÃ¼llt als erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), da sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a](#) noch nicht vollendet hatte (Nr. 1), erwerbsfÃ¤hig (Nr. 2) und hilfebedÃ¼rftig (Nr. 3) war und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte (Nr. 4), [Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#). LeistungsausschlussgrÃ¼nde lagen nicht vor .

Â

Nach [Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Dies umfasst nicht nur laufende, sondern auch einmalige Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung, die dem Leistungsberechtigten fÃ¼r seine Unterkunft entstehen (Piepenstock in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, [Â§ 22](#), Rn. 50). Eine fÃ¤llige Betriebskostennachzahlung, die sich aus einer Betriebskostenabrechnung ergibt, erhÃ¶ht den Bedarf im FÃ¤lligkeitsmonat (Luik in: Eicher/ Luik/ Harich, SGB II, 5. Auflage, 2021, Rn. 66, m.w.N.). Dieser Grundsatz gilt zunÃ¤chst nur, wenn die Aufwendungen fÃ¼r die tatsÃ¤chlich genutzte Wohnung entstanden sind.

Â

Vorliegend betrifft die Nebenkostenabrechnung eine Wohnung, welche die KIÃ¤gerin nicht mehr tatsÃ¤chlich nutzt und sie nunmehr in eine andere Wohnung gezogen ist, fÃ¼r welche ihr von dem Beklagten bei der Leistungsbewilligung Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung anerkannt wurden. In diesem Fall erhÃ¶ht sich der aktuelle Bedarf ausnahmsweise, wenn der Leistungsberechtigte sowohl im Zeitpunkt der tatsÃ¤chlichen Entstehung der Kosten als auch

---

im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung der Kosten als auch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung im Leistungsbezug nach dem SGB II stand und die Aufgabe der bisherigen Wohnung in Erfüllung einer Kostensenkungsobliegenheit gegenüber dem Leistungsträger erfolgt und keine andere Bedarfsdeckung eingetreten ist (BSG, Urteil vom 30.03.2017, Az.: [B 14 AS 13/16](#)) oder wenn der Leistungsberechtigte durchgehend seit dem Zeitraum, für den die Nebkostennachforderung erhoben wird, bis zu deren Geltendmachung und Fälligkeit im Leistungsbezug nach dem SGB II und eine Zusicherung hinsichtlich des Umzugs während des Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vorlag (BSG, Urteil vom 30.03.2017, Az.: [B 14 AS 13/16 R](#), juris; Piepenstock in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, Â§ 22, Rn. 176). In diesen Konstellationen bestehe auch eine existenzsicherungsrechtliche relevante Verknüpfung der Nebkostennachforderung für die in der Vergangenheit bewohnte Wohnung mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf, weil die Entstehung der Nachforderung und ihre Fälligkeit einen Zeitraum der ununterbrochenen Hilfebedürftigkeit betreffe (BSG, Urteil vom 30.03.2017, Az.: [B 14 AS 13/16 R](#), juris; BSG, Urteil vom 13.07.2017, Az.: [B 4 AS 12/16 R](#), juris).

Â

Die oben genannten gebildeten Fallgruppen des BSG sind nicht abschließend zu sehen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.05.2019, Az.: [L 7 AS 1440/18](#), juris). Die dargestellte Rechtsprechung des BSG ist auf den vorliegenden Sachverhalt übertragbar. Insbesondere ist die Argumentation des BSG, der sich die Kammer nach eigener Prüfung anschließt, auch in dem hier zu entscheidenden Fall heranzuziehen. Entscheidend ist zunächst, dass die Entstehung der Nachforderungen und ihre Fälligkeit in einen Zeitraum ununterbrochener Hilfebedürftigkeit liegt. Auch ohne die Erfüllung einer Kostensenkungsobliegenheit bzw. nach Umzugssicherung bewirkt die Nichtübernahme der Nebkostennachforderung eine faktische Umzugssperre, da sich ein Leistungsbezieher dann dem Risiko ausgesetzt sähe, nur wegen nicht in ausreichender Höhe festgesetzter Nebkostenvorauszahlungen mit Schulden belastet zu werden. Spiegelbildlich hierzu würde eine Erstattung der Nebkosten auch in der vorliegenden Situation eine Minderung für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach sich ziehen. Weiterhin sind Folgeprobleme für die aktuelle Wohnsituation denkbar, sei es, dass die neue Wohnung beim Vermieter der früheren Wohnung angemietet ist, oder sei es, dass für die Heizenergieversorgung derselbe Energielieferant zuständig ist, und aufgrund dessen Zahlungsschwierigkeiten aus dem früheren Miet- oder Versorgungsverhältnis auf die gegenwärtigen Rechtsbeziehungen durchschlagen. Diese Folgeprobleme können unabhängig von einer vorherigen Kostensenkungsaufforderung oder Umzugszusicherung auftreten (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.05.2019, Az.: [L 7 AS 1440/18](#), juris; SG Detmold, Urteil vom 30.11.2017, Az.: [S 23 AS 1759/16](#), juris).

Â

---

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Â

Erstellt am: 14.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024